Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über die Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, in den Sekundarschulkreisen Birseck und Laufental des Kantons Basel-Landschaft

Vom 11. August 2026 (Stand 1. August 2026)

Die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn, vertreten durch ihre Regierungen

gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[1)] und § 77 Absatz des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022[2)]

schliessen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand

[1] Dieser Vertrag regelt in Ergänzung zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)[3)] die Abgeltung des Kantons Solothurn für Schulbesuche von Schülerinnen und Schülern aus Dornach, welche die Sekundarschule, Anforderungsniveau P, in den Sekundarschulkreisen Birseck und Laufental des Kantons Basel-Landschaft besuchen.

§ 2 Kantonsbeitrag

[1] In Abweichung des ordentlichen Tarifs gemäss Anhang I zum RSA 2009[4)] leistet der Kanton Solothurn dem Kanton Basel-Landschaft pro Schülerin oder Schüler pro Schulsemester einen Kantonsbeitrag in der Höhe der durchschnittlichen Vollkosten. Der jeweils geltende RSA Tarif entspricht 85 % der Vollkosten.

[2] Der Kantonsbeitrag ist jeweils für das ganze Semester geschuldet.

[3] Die Stichdaten für die Ermittlung der Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie die Rechnungsstellung der Kantonsbeiträge richten sich nach Artikel 11 RSA 2009[5)].

1) BGS 111.1.
2) BGS 413.111.
3) BGS 411.241.
4) BGS 411.241.
5) BGS 411.241.

§ 3 Übertritt und Rechtspflege

[1] Der Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus Dornach in die Sekundarschule, Anforderungsniveau P, in den Sekundarschulkreisen Birseck und Laufental des Kantons Basel-Landschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Kantons Solothurn.

[2] Die Rechtspflege im Übertrittsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Kantons Solothurn.

[3] Nach dem Übertritt und insbesondere für die Schul- und Klassenzuteilung gelten für die Schülerinnen und Schüler aus Dornach die Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

[1] Dieser Vertrag tritt am 1. August 2026 in Kraft.

[2] Der Vertrag wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

[3] Während der vierjährigen Vertragsdauer kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren per 31. Juli schriftlich gekündigt werden.

[4] Schülerinnen und Schüler aus Dornach, die zum Zeitpunkt des Vertragsendes die Sekundarschule, Anforderungsniveau P, im Kanton Basel-Landschaft besuchen, können diese dort beenden.

RRB Nr. 2026/1365 vom 11. August 2026.
Genehmigt von Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 10. Februar 2026.
Publiziert im Amtsblatt vom 17. August 2026.